

DER PRÄSIDENT

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Postfach 59 25 48135 Münster

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Münster
Schorlemerstraße 26, 48143 Münster
Tel. (02 51) 5 89-0, Fax -3 62
 Münster
Nevinghoff 40, 48147 Münster
Tel. (02 51) 23 76-0, Fax -5 21
Mail: poststelle-muenster@lwk.nrw.de

Bonn
Endericher Allee 60, 53115 Bonn
Tel. (02 28) 7 03-0, Fax -84 98
Mail: poststelle-bonn@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Mein Zeichen 12.
Auskunft erteilt Herr Röttger
Durchwahl 5 99-2 41
Mail eduard.roettger@lwk.nrw.de
land-forst.doc
Münster, 07.01.2005

**Landesbetrieb Forst im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2004/05
hier: Öffentliche Anhörung zum Artikelgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,

in den verschiedensten Gremien der Landwirtschaftskammer wurde über die Errichtung des Landesbetriebes Forst diskutiert. Obwohl die Landwirtschaftskammer lange für den Verbleib der Forstverwaltung bei der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung eingetreten ist, wird selbstverständlich die Entscheidung des obersten Souveräns des Landes respektiert, den Landesbetrieb Forst per Gesetz zu errichten.

Trotzdem möchte ich zu einigen Punkten der Gesetzesvorlage kurz Stellung nehmen.

1. Zu Art. 5 des Gesetzes - Änderung des Umlagegesetzes

Mit Art. 5 des Gesetzes wird das Umlagegesetz geändert, so dass für forstliche Betriebe und forstliche Grundstücke keine Umlage mehr erhoben wird. Zur Begründung dieser Gesetzesänderung wird angeführt, dass Kammerpersonal und -gremien mit forstlichen Angelegenheiten nicht mehr befasst werden.

Der Wegfall der Umlage für den forstlichen Bereich bedeutet für die Landwirtschaftskammer eine Einnahmekürzung in Höhe von ca. 0,6 Mio. € p. a. Gleichwohl ist die Landwirtschaftskammer mit den Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz für den Forstbereich zuständig. Ferner bleibt nach dem Willen des Gesetzgebers das forstliche Ehrenamt in den Kammergremien unverändert tätig. Da der Landwirtschaftskammer für diese Aufgaben die Einnahmen aus der Forstumlage nicht mehr zur Verfügung stehen, gehe ich davon aus, dass das Land die der Landwirtschaftskammer in Zukunft für diese Aufgabenfelder entstehenden Kosten in voller Höhe im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung erstattet.

Ich möchte nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass die Streichung der Forstumlage für die Finanzverwaltung wegen der Herausnahme der Forstbetriebe aus der Veranlagung bzw. der Neuveranlagung der Gemischtbetriebe eine erhebliche Mehrbelastung bedeutet (rd. 150.000 Fälle).

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4008 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3908 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

- 2 -

2. Zu Art. 3 - Überleitung von Personal

Mit der Errichtung des Landesbetriebes Forst wird auch das bisher in Kammerdiensten stehende Personal aus dem Forstbereich in den Landesdienst übernommen. Die entsprechenden Personalkosten und die dazugehörigen Sachausgaben werden der Landwirtschaftskammer bei der Verwaltungskostenerstattung in Abzug gebracht und in voller Höhe auf den Landesbetrieb Forst übertragen.

Damit bringt das Land unmissverständlich zum Ausdruck, dass mit der bisherigen Anteilsfinanzierung der Landwirtschaftskammer durch die Verwaltungskostenerstattung der Bereich des Landesbeauftragten zu 100% finanziert wurde. Dies muss dann konsequent auch für die Versorgungslasten für den Forstbereich gelten.

Leider wird in dem Gesetz keine Regelung zu den Versorgungslasten für die ehemaligen im Forstbereich tätigen Kammermitarbeiter/innen getroffen. Eine gesetzliche Regelung wäre hier sinnvoll gewesen, weil dann für diesen Bereich Rechtssicherheit bestanden hätte. Ohne gesetzliche Regelung muss die Landwirtschaftskammer darauf bestehen, dass kurzfristig mit dem Land eine rechtsverbindliche Vereinbarung zur vollen Übernahme dieser Versorgungslasten getroffen wird, so wie es in den Vorgesprächen mit dem MUNLV festgelegt wurde.

Ich bitte die Abgeordneten, vorstehende Anmerkungen bei ihren Beschlüssen zu bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Meise